

## II. Zusammenfassung der Besprechung des Gerichts

Der Oberste Gerichtshof von Georgien bestätigte die Kassationsbeschwerde teilweise. Das Gericht hat als Erwiesen angenommen, dass der Kläger als Mitglied der Genossenschaft für Wohnungsbau und Bauwesen das Recht erworben hatte, die umstrittene Wohnung gegen eine Aktienzahlung zu erhalten. Dementsprechend hat der Oberste Gerichtshof die Entscheidung der unteren Instanz bezüglich der Vindikationsklage als begründet angesehen. Das Gericht teilte jedoch die Argumentation des Berufungsgerichts bezüglich der Erhebung des Entgelts für die Nutzung der Wohnung nicht. Zwischen den Parteien bestand kein Vertragsverhältnis bezüglich der Nutzung der Wohnung. Das Berufungsgericht bestätigte den Anspruch auf Entschädigung für die Nutzung der Wohnung auf der Grundlage von Art. 163 I GZGB. In diesem Artikel heißt es: „Ein gutgläubiger Besitzer, der von Anfang an nicht das Recht hatte, den Gegenstand zu besitzen oder dieses Recht verloren hat, ist verpflichtet, den Gegenstand an die berechtigte Person zurückzugeben. Bis die befugte Person von diesem Recht Gebrauch macht, gehören die Früchte der Sache und des Recht dem Besitzer.“ Der Oberste Gerichtshof von Georgien stimmte dieser Erklärung nicht zu und lehnte es ab, die Forderung in dieser Hinsicht zu befriedigen. Er wies darauf hin, dass die Gebühr für den Besitz einer Wohnung nicht eine Frucht der Sache und des Rechts ist.

*Gocha Oqreshidze*

### ► 1.9 - 1/2021

**Zum Schicksal der Ansprüche, die sich gegen den Versicherer während seiner Insolvenz ergeben.**

**Der von der Versicherungsgesellschaft ausgestellte Bankgarantievertrag bleibt auch nach Beginn des Liquidations- / Insolvenzverfahrens des Versicherungsunternehmens für die Dauer des Vertrages in Kraft.**

**(Der Leitsatz des Verfassers)**

*Art. 271 III des Versicherungsgesetzes*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 14. November 2012 in der Rechtssache № 36-1058-992-2012*

### I. Der Sachverhalt

Das Rathaus von Tiflis reichte eine Klage gegen das beklagte Unternehmen ein und forderte die Auferlegung von 6.300 GEL in Höhe des in der Bankgarantievereinbarung festgelegten Betrags. Zwischen dem Rathaus und dem befragten Unternehmen wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag unterzeichnet, in dessen Rahmen sich das Unternehmen verpflichtete, das Rathaus bei Durchführung verschiedener Veranstaltungen mit einem großen Bildschirm zu unterstützen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung wurde eine Bankgarantie in Höhe von 6.300 GEL ausgestellt. Das Rathaus forderte den Bürgen auf, den Betrag am 12. Oktober 2011 zu zahlen. Am 14. September desselben Jahres ließ der Bürge jedoch auf Anordnung des Vizepräsidenten der Nationalbank seine Lizenz widerrufen und leitete ein Insolvenzverfahren ein. Das erstinstanzliche Gericht bestätigte die Klage. Das Berufungsgericht hat

die Entscheidung der ersten Instanz aufhoben. Das Berufungsgericht stützte seine Entscheidung auf die am 11. Oktober 2010 erlassene Verordnung des Präsidenten der Nationalbank von Georgien - „Genehmigung des Verfahrens zur obligatorischen Verwaltung des Versicherungs-, Liquidations- und Insolvenzverfahrens“ №126 / 01 und auf Artikel 879 GZGB. Insbesondere wird gemäß Art. 20 der Verordnung nach Eingang des Liquidationsbeschlusses die Gültigkeit der Versicherungsverträge beendet und der Versicherungsgesellschaft wird der Abschluss eines neuen Vertrages untersagt. Das Berufungsgericht teilte im Gegensatz zum Stadtgericht die Ansicht, dass dieser Artikel auch für eine Bankgarantievereinbarung gilt. In Verbindung mit Art. 879 GZGB wurde klargestellt, dass die Versicherungsgesellschaft nach Ablauf der Lizenz kein Recht hat, die Verpflichtung aus der Bankgarantie zu tragen.

## **II. Zusammenfassung der Besprechung des Gerichts**

Das Kassationsgericht bestätigte die Beschwerde des Rathauses. Nach Angaben des Gerichts ist der Bürge verpflichtet, dem Begünstigten Geld zu zahlen, wenn der Anspruch des Begünstigten die folgenden gesetzlich festgelegten Anforderungen erfüllt: (1) Die in der Garantie angegebenen Unterlagen werden vorgelegt. (2) Der Gegenstand der Verletzung der Hauptverpflichtung, zu dessen Sicherung die Garantievertrag geschlossen wurde, ist angegeben; (3) Die Frist für die Einreichung des Antrags wurde eingehalten, das heißt, der Anspruch wird vor Ablauf der in der Garantievereinbarung angegebenen Frist gestellt.

Die Argumentation des Berufungsgerichts ist widersprüchlich, da es einerseits feststellte, dass die Bankgarantie bis zum 1. Februar 2012 gültig war, und andererseits ab dem 14. September

2011 (Zeitpunkt der Erklärung des Konkurses) automatisch beendet wurde. Das hat der Oberste Gerichtshof in Art. 27<sup>1</sup> III des Versicherungsgesetzes klargestellt. Der Versicherer hat nämlich nach diesem Artikel „ab dem Zeitpunkt der Entscheidung über den Widerruf der Versicherungslizenz oder nach der in Artikel 2 Buchstabe ‚g.b‘ dieses Gesetzes vorgesehenen, Schließung der Zweigniederlassung (Repräsentanz) kein Recht Versicherungsaktivitäten durchzuführen, die in der entsprechenden Lizenz angegeben sind, mit Ausnahme der Verpflichtungen, die er zuvor aus dem Versicherungsvertrag vor dessen Ablaufdatum übernommen hatte.“ Nach den Angaben des Gerichts ist es dem Versicherer untersagt, die in der Lizenz angegebene Tätigkeit auszuführen, wenn die Tätigkeitslizenz durch die genannte Norm widerrufen wird. In Bezug auf die Verpflichtungen, die während der Gültigkeitsdauer der Lizenz übernommen wurden (einschließlich der Verpflichtungen aus dem Bankgarantievertrag), hat der Gesetzgeber den Versicherer jedoch erneut als befugte Person für den Zeitraum festgelegt, in dem die Verträge abgeschlossen wurden.

Das Gericht hat außerdem zu Art. 20 I der Nr. 126 Verordnung des Präsidenten der Nationalbank von Georgien klargestellt, dass der Artikel nicht so auszulegen ist, dass der Beginn des Liquidations- und / oder Insolvenzverfahrens des Versicherers in jedem Fall zur Beendigung des Vertrages führen würde, da in dieser Bestimmung auch Ausnahmefälle aufgeführt sind, in denen der Vertrag weiterläuft. Zu diesen Umständen gehören gesetzlich vorgesehene Fälle und / oder Fälle, in denen die Kündigung eines gültigen Vertrags ein höheres Risiko birgt als die Fortsetzung seiner Gültigkeit. Nach Ansicht des Kassationsgerichts umfasst der Vorbehalt von Artikel 20 I Absatz 1 der Verordnung - "außer in gesetzlich vorgesehenen Fällen" - auch die

Ausnahme von Artikel 27, III des Versicherungsgesetzes.<sup>1</sup>

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 30. Oktober 2015 in der Rechtssache № 16-938-900-2014*

### III. Kommentar

Die Verordnung Nr. 126 des Präsidenten der Nationalbank von Georgien wurde am 11. März 2016 für ungültig erklärt. Stattdessen wurde am 26. Februar 2016 eine neue Verordnung Nr. 12 des Leiters des staatlichen Versicherungsaufsichtsdienstes von Georgien zum Thema „Genehmigung des Verfahrens für die obligatorische Verwaltung, Liquidation und Insolvenz von Versicherern“ verabschiedet. Art. 20 der neuen Verordnung lautet ähnlich wie Art. 20 der alten Verordnung.

*Gocha Oqreshidze*

#### ► 1.10 - 1/2021

#### Abstrakte Anerkennung von Schulden

**1. Die Anerkennung einer Schuld nach Art. 341 GZGB ist abstrakter Natur und unabhängig von der zugrunde liegenden Verpflichtung.**

**2. Die abstrakte Anerkennung einer Schuld ist ein eigenständiger Vertrag und der Rechtsanspruch besteht nur gegenüber der Vertragspartei.**

**(Die Leitsätze des Verfassers)**

*Art. 341 GZGB*

### I. Der Sachverhalt

Zwei Brüder bauten ein Haus mit gleicher Kostenbeteiligung und registrierten das Eigentum auf den Namen ihrer Mutter und Schwester. Später wurde einerseits von dem Kläger und andererseits von der Mutter und Schwester des Klägers eine "Vereinbarung über die Anerkennung der Schuld und das Bestehen einer Verpflichtung" abgeschlossen, durch die die Parteien das hälftige Eigentum des Klägers an dem Haus anerkannten. Außerdem verpflichtete sich die Mutter des Klägers, den hälftigen Anteil des Eigentums sofort auf Verlangen des Klägers auf dessen Namen zu registrieren oder den Marktwert als Gegenleistung zu zahlen. Sowohl die Mutter als auch die Schwester übertrugen das Eigentum jedoch später auf den Bruder des Klägers, der als Eigentümer des gesamten Hauses im öffentlichen Register eingetragen wurde. Dementsprechend reichte der Kläger beim Gericht eine Klage gegen die Mutter, Schwester und den Bruder ein und beantragte die Anerkennung als Eigentümer des Grundstücks. Die Beklagten haben die Forderung nicht anerkannt.

Das Gericht gab der Klage teilweise statt, hob die umstrittenen Verträge auf und forderte den Bruder des Klägers auf, 490.000 USD zugunsten des Klägers zu zahlen. Der Rest der Forderungen des Klägers wurden nicht bestätigt. Das Berufungsgericht gab der Berufung des Klägers statt, wodurch die Streitsumme dem Bruder und der Mutter solidarisch auferlegt wurde. In anderer Hinsicht blieb die Entscheidung der ersten Instanz unverändert.

<sup>1</sup> Siehe auch die Entscheidung des oberen Landesgerichts №AS-1303-1229-2012, 15/10/2012.